

# SATZUNG



**in der Fassung vom 24.04.2023**

**Freiwillige Feuerwehr Versbach e.V.**  
Versbacher Straße 192 - 194, 97078 Würzburg



**Vorstand**  
Raphael Wirth (Vorsitzender)  
Steven Sammeth (Stellv.)  
Christian Emmerling, Christian Böres  
**Kommandanten**  
Steffen Keller, Volker Stauder (Stellv.)

**Bankverbindung**  
VR-Bank Würzburg eG  
IBAN: DE70 7909 0000 0002 8148 70

**Registergericht und Sitz**  
AG Würzburg, VR 1156

## **§ 1**

## **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1)** Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Versbach e. V.“ (nachfolgend kurz „FFV“ genannt). Er wurde am 6. 8. 1987 mit der Nr. VR 1156 in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- 2)** Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg, Stadtteil Versbach.
- 3)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. 1. bis 31. 12.

## **§ 2**

## **Vereinszweck**

- 1)** Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Versbach der Stadt Würzburg, insbesondere durch die Werbung und Stellung von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung durch Förderung des Feuerschutzes.
- 2)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3)** Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Verwaltungsrat.
- 4)** Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon).

## **§ 3**

## **Mitglieder**

- 1)** Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig ihres Geschlechts, Abstammung, Religion oder Herkunft werden. Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.
- 2)** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen dazu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Verwaltungsrat kann die Aufnahme ablehnen.
- 3)** Die Mitglieder werden organisatorisch unterschieden in
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  3. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  4. Mitglieder des Löschi-Teams (Kindergruppe)

- 5. Fördernde Mitglieder
- 6. Ehrenmitglieder

**4)**

- 1. Aktive Mitglieder sind volljährig und leisten freiwillig Feuerwehrdienst.
- 2. Jugendliche Mitglieder sind mindestens 12 Jahre alt und stellen sich freiwillig zur Feuerwehrausbildung.
- 3. Passive Mitglieder sind freiwillig nach mindestens 15 Jahren vom aktiven Dienst zurückgetreten.
- 4. Mitglieder des Löschi-Teams sind in der Regel sechs, höchstens elf Jahre alt, ein Erziehungsberechtigter muss ebenfalls Mitglied sein/werden.
- 5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge, Dienstleistungen oder Unterstützungen.
- 6. Aktive Mitglieder, die trotz Abmahnung ihrer Dienstverpflichtung nicht nachkommen, werden als fördernde Mitglieder geführt.
- 7. Ehrenmitglieder werden nach § 14 ernannt.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

**1) Die Mitgliedschaft endet:**

- 1. mit dem Tod
- 2. durch Austritt
- 3. durch Streichung
- 4. durch Ausschluss

**2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.**

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

Bei Kündigung nach dem 1. April ist der komplette Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

**3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Die Kosten des Mahnverfahrens können dem Beitragsschuldner angelastet werden.**

**4) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, kann es auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erfolgen. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und persönlich gegenüber dem Vorstand oder Verwaltungsrat zu rechtfertigen.**

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt sein. Der Vorstand hat sie dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1)** Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates beschließt.
- 2)** Aktive und passive Feuerwehrdienstleistende leisten den gleichen Beitrag.
- 3)** Jugendliche Feuerwehrdienstleistende sind vom Beitrag befreit. Eigene interne Regelungen der Jugendgruppe bleiben hiervon unberührt.
- 4)** Mitglieder des Löschi-Teams sind vom Beitrag befreit. Eigene interne Regelungen des Teams bleiben hiervon unberührt.
- 5)** Fördernde Mitglieder leisten aufgrund ihres besonderen Status einen Beitrag, der deutlich über dem der aktiven Mitglieder (Abs. 2) liegen muss.
- 6)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- 1)** Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Stv. Vorsitzender
  - c) 1. Schriftführer
  - d) 1. Kassier
- 2)** Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 3)** Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl, sie endet mit der nächsten Neuwahl.
- 4)** Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.

**5)** Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die auch in Personalunion ausgeübt werden kann.

## **§ 8                      Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1)** Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 2)** Der 1. Vorsitzende hat die Befugnis der Einzelvertretung. Der stv. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Verein.
- 3)** Der 1. Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis zu € 1.500,00 bevollmächtigt. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden ist der stv. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für Rechtsgeschäfte bis zu € 1.500,00 bevollmächtigt. Größere Beträge muss der Verwaltungsrat genehmigen.

## **§ 9                      Verwaltungsrat**

- 1)** Dem Verwaltungsrat gehören außer dem Vorstand (§ 7) an:
  - a) 1. Jugendwart
  - b) Stv. Jugendwart
  - c) Gerätewart
  - d) Stv. Gerätewart (Kleiderwart)
  - e) Vergnügungswart
  - f) Stv. Vergnügungswart
  - g) Stv. Schriftführer
  - h) Stv. Kassier
  - i) 1. Kommandant
  - j) Kommandantenstellvertreter
  - k) Sprecher der jugendlichen Feuerwehrdienstleistenden
  - l) IT-Administrator
  - m) Leiter Löschi-Team
- 2)** Die Positionen e, f, g, h, l, m werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 3)** Mehrere Positionen können in einer Person vereinigt werden.
- 4)** Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl, sie endet mit der nächsten Neuwahl.
- 5)** Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.



## **§ 12**

## **Vermögensverwaltung**

- 1)** Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2)** Der 1. Kassier führt über die Zahlungsgeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung.  
Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden geleistet werden. § 8 IV gilt entsprechend.
- 3)** Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Kassenbücher und Sparbücher einzusehen.
- 4)** Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt innehaben.

## **§ 13**

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

- 1)** Ihr obliegen insbesondere:
  1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte.
  2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes (auf Antrag einzeln).
  3. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
  4. Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  6. Beschlussfassung über Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- 2)** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss weiter einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3)** Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Dabei wird die vorgesehene Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einladung gilt mit Aufgabe zur Post als bewirkt.
- 4)** Anträge zur Tagesordnung und zur Versammlung sind eine Woche vorher beim Vorstand in Schrift- oder Textform einzureichen. Später eingehende Schreiben müssen erst von der Versammlung zugelassen werden.
- 5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei

Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

**6)** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

**7)** Abstimmungen können mit Ausnahme der Wahlen per Akklamation durchgeführt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn von einem Mitglied ohne Angabe von Gründen dagegen votiert wird.

**8)** Die Schriftführung nimmt ein Protokoll auf, welches mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse mit Abstimmungsart enthält. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat die Niederschrift zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Ehrungen**

**1)** Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen in Versbach besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Dies geschieht unabhängig ihres Standes oder Dienstgrades. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat mit mindestens Zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder.

**2)** Ehrenmitglieder können weiterhin aktiven Dienst leisten.

**3)** § 5 VI gilt entsprechend.

**4)** Der Verwaltungsrat kann eine Ehrenordnung mit weiteren Arten der Ehrungen beschließen.

#### **§ 15 Pflichten der Mitglieder, Datenschutz**

**1)** Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder diese Satzung ausnahmslos an.

**2)** Jedes Mitglied ist gehalten, für den Verein und die Freiwillige Feuerwehr Versbach der Stadt Würzburg einzutreten und deren Interessen nach außen und nach innen zu vertreten und zu verbreiten.

**3)** Wohnsitzwechsel, Änderungen der persönlichen Daten und der Bankverbindung sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Sollte dies nicht erfolgen, können die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied angelastet werden.

4) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen. Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat in einer Datenschutzordnung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vereinsvermögen wie folgt verfahren:
  1. Es ist zunächst zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.
  2. Wird nach der rechtsgültigen Auflösung des Vereins ein Nachfolgeverein zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Versbach der Stadt Würzburg gegründet, fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.
  3. Andernfalls kommt das Vermögen dem Verein Kinderklinik am Möchberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin zugute.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt durch Beschluss notwendige Änderungen vornehmen zu lassen, falls das zuständige Registergericht bei der Eintragung der Satzungsänderung eine von der Freiwilligen Feuerwehr Versbach e.V. abweichende Rechtsauffassung vertreten sollte. § 13 VI gilt entsprechend.

Diese Satzung war am 24.04.2023 der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Versbach e. V. vorgelegen, wurde von ihr diskutiert und genehmigt.